

29. Kann in Mecklenburg-Schwerin ein Kreisphysikus bei Abgabe gerichtsarztlicher Gutachten sich nur vor den Gerichten seines Amtssitzes auf den von ihm geleisteten Diensteid berufen?  
St.R.D. § 79.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Dezember 1909 g. J. III 973/09.

I. Schwurgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

... Die Rüge, Dr. D. habe sich als Kreisphysikus des Bezirks Rostock hinsichtlich seiner vor dem Schwurgerichte zu Güstrow erstatteten Gutachten nicht auf den von ihm als Kreisphysikus geleisteten Diensteid berufen können, geht fehl. Dr. D. hat ausweislich der Akten bei seiner Ernennung zum Kreisphysikus in Rostock den allgemeinen Diensteid dahin geleistet, daß er die Pflichten des ihm

---

<sup>1</sup> S. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 41 S. 218. 331 und die dort angezogenen Urteile.

bis auf weiteres anvertrauten Amtes eines Kreisphysikus in gewissenhafter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften usw. erfüllen werde. Nach Kap. II § 5 Abs. 1 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 gehört zu den dienstlichen Pflichten des Kreisphysikus auch die Wahrnehmung der gerichtsarztlichen Geschäfte, insbesondere die äußere und innere Leichenbesichtigung (vgl. das Zirkular des Großh. Mecklenb. Minist. der Justiz und Abt. für Medizinalangelegenheiten vom 4. März 1909), und, was in den angeführten Bestimmungen zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber selbstverständlich ist, die Begutachtung der bei Ausübung dieser gerichtsarztlichen Verrichtungen gemachten Befunde. Besichtigung und Öffnung der Leiche der in Rostock erschossenen Frieda B. und die gutachtliche Äußerung über den Befund dieser Leichenbesichtigung und Leichenöffnung fielen sonach in den Amtskreis, d. h. den Kreis der dienstlichen Geschäfte des Dr. D., und eben deshalb deckt der von ihm geleistete Diensteid dieses unter Berufung auf den Diensteid abgegebene Gutachten. D. war für solche Gutachten als Sachverständiger im allgemeinen beeidigt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 321, Bd. 8 S. 357, Bd. 28 S. 41, Bd. 42 S. 369). Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob seine Vernehmung als Sachverständiger bei einem Gerichte seines Amtssitzes oder bei irgend einem anderen Gerichte seines Heimatstaats erfolgte. Es handelt sich hier nicht um einen der Fälle, in dem ein Sachverständiger von einem Gerichte für dessen Bezirk als Sachverständiger zur Erstattung von Gutachten einer bestimmten Art im allgemeinen beeidigt ist. Der in einem solchen Falle vom Sachverständigen ein für allemal geleistete Eid bezieht sich nur auf die von ihm vor diesem Gericht abzugebenden Gutachten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 364; Goldb. Arch. Bd. 48 S. 441, Bd. 52 S. 252, V. Straff. 1. Febr. 1907 g. R. V. 27/07; Recht 1907 S. 264). Der den Diensteid leistende mecklenburgische Kreisphysikus schwört aber nicht, daß er die in seinen Dienstkreis fallenden Pflichten, wozu die Abgabe von Gutachten innerhalb seiner Zuständigkeit gehört, nur vor einem bestimmten Gerichte, etwa dem Gerichte seines Amtssitzes erfüllen werde, sondern er leistet diesen Eid ohne örtliche Beschränkung allgemein und eben deshalb kann er sich auf ihn, soweit es sich um Gutachten handelt, die in den Kreis seiner dienstlichen Geschäfte fallen, vor jedem mecklenburgischen Gerichte berufen.

Dr. D. hat sich indes nicht auf die Begutachtung der von ihm in Rostock vorgenommenen Leichenöffnung beschränkt, sondern er hat weiter auf Grund der in der Schwurgerichtlichen Verhandlung erfolgten Beobachtung der Angeklagten auch ein Gutachten über deren Geisteszustand abgegeben. Es fragt sich, ob er sich auch für dieses Gutachten auf seinen Diensteid berufen konnte. Die Frage ist zu bejahen. Güstrow ist das einzige Schwurgericht für Mecklenburg-Schwerin und es muß deshalb angenommen werden, daß die von Dr. D. als zur Ausübung gerichtsarztlicher Tätigkeit verpflichtetem Kreisphysikus beim Schwurgerichte zu Güstrow vorgenommene Untersuchung und Beobachtung der Angeklagten hinsichtlich ihres Geisteszustandes und das hierüber erstattete Gutachten ohne Rücksicht darauf, daß Dr. D. nur für den Kreis Rostock und nicht für den Kreis Güstrow als Physikus bestellt war — oder doch für Güstrow nach der Bekanntmachung vom 5. April 1907, G. S. S. 109, nur allgemein als Vertreter des dortigen Kreisphysikus — in den Kreis seiner Dienstgeschäfte und Dienstpflichten fielen und daß deshalb das Gutachten über den Geisteszustand der Angeklagten ebenso wie das Gutachten über die in Rostock vorgenommene Leichenbesichtigung und Leichenöffnung durch den Diensteid gedeckt wurde.

Dahingestellt kann bleiben, ob der Diensteid das Gutachten eines Kreisphysikus auch dann decken würde, wenn dieses Gutachten zwar im allgemeinen innerhalb des Kreises der gerichtsarztlichen Einrichtungen, aber nicht mehr innerhalb der durch die Ernennung für einen bestimmten Bezirk begrenzten örtlichen und sachlichen Zuständigkeit liegen würde, was z. B. dann der Fall wäre, wenn der Physikus eines bestimmten Kreises, etwa wegen besonderer Sachkunde auf einem medizinischen Spezialgebiet in einem anderen Kreise, in dem ihm die Zuständigkeit zur Ausübung gerichtsarztlicher Tätigkeit fehlt, veranlaßt würde, ärztliche Einrichtungen vorzunehmen und sich über deren Ergebnis gutachtlich vor Gericht zu äußern. Diese Frage bedarf hier nicht der Entscheidung, da, wie oben ausgeführt, auch die in Güstrow entwickelte ärztliche Tätigkeit des Dr. D. in den Kreis der Dienstgeschäfte, für welche er zuständig war, fiel. . . .